

Stellungnahme zu §14a EnWG

Festlegungsverfahren zur Integration von
steuerbaren Verbrauchseinrichtungen

[Auf einen Blick](#)

§14a EnWG- Festlegungsverfahren

[Ausgangslage](#)

Bereits Anfang des Jahres hat die Bundesnetzagentur ein Eckpunktepapier für die Ausgestaltung von §14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen vorgelegt. Nach der ersten Konsultationsrunde hat die Bundesnetzagentur nun einen zweiten Vorschlag unterbreitet. Die Festlegung zu §14a EnWG regelt die Integration und Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen im Fall einer Gefährdung oder Störung des Stromnetzes.

[Bitkom-Bewertung](#)

Wir halten den neuen Vorschlag insgesamt für geeignet, um die Steuerungseingriffe in Notfällen zu regeln. Wir sehen die vorgeschlagene Festlegung als guten Lösungsansatz zum Bewahren der Netzstabilität. Allerdings bedarf es einer weiteren Ausgestaltung von §14c EnWG, um marktgetriebene Flexibilitätsoptionen zu nutzen und die Energiewende erfolgreich zu gestalten. Wir sehen außerdem noch Nachbesserungsbedarf für mehr Handlungssicherheit der Marktakteure.

[Das Wichtigste](#)

Aufgrund der breit aufgestellten Mitgliedschaft, besonders im Energiebereich, können wir als Bitkom ein besonders ausgewogenes Meinungsbild darbieten. In den Diskussionen bildeten sich vor allem folgende Punkte heraus:

■ **Unklarheit schafft Unsicherheit**

Wir können das Inkrafttreten der Festlegung ab Anfang 2024 nachvollziehen, sehen allerdings Nachbesserungsbedarf. Die Vorgaben nach Ziffer 11.6 müssen deutlich schneller klargestellt werden, auch vor dem Hintergrund der anschließend notwendigen Marktkommunikation. Wir stellen die geplante Einführung ausdrücklich nicht infrage, fordern die Bundesnetzagentur allerdings dazu auf, die gesamte Festlegung nochmals eingehend darauf zu prüfen, wie die Zeitpläne des Smart-Meter-Rollouts, der technischen Standardisierung und der Umsetzung harmonisiert werden können.

■ **Bundesweit einheitlich und standardisiert**

Wir sehen die Notwendigkeit für eine klare, bundesweit einheitliche Standardisierung einiger Kriterien. Das beinhaltet Rahmenverträge, Gleichzeitigkeitsfaktor, Netzanschlussverfahren und weitere Dokumentations- und Meldeprozesse.

Inhalt

1	Einleitung	5
	Allgemein	5
	Fragen und ergänzende Anmerkungen	5
2	Zu §14a EnWG	7
	Zu 2.3 Netzwirksamer Leistungsbezug	7
	Zu 2.4 steuerbare Verbrauchseinrichtungen	7
	Zu 2.5 Betreiber	8
	Zu 2.6 Netzzustandsermittlung	8
	Zu 3.1 Teilnahmeverpflichtung	10
	Zu 3.2 Teilnahmeverpflichtung	11
	Zu 4.2 Netzorientierte Steuerung	11
	Zu 4.4 Gleichzeitigkeitsfaktor	12
	Zu 4.5 Energiemanagementsysteme	12
	Zu 4.6 Betreiberanforderungen	13
	Zu 4.7 Separater Zählpunkt	13
	Zu 4.8 Betreiberanforderungen	14
	Zu 5 Sicherstellung des Netzanschlusses	14
	Zu 6.1 Netzausbau	15
	Zu 6.2 Netzausbau	15
	Zu 7.1 Dokumentationspflichten	16
	Zu 7.2 Dokumentationspflichten	16
	Zu 7.4 Dokumentationspflichten	17
	Zu 8.1 Melde- und Informationspflichten	17
	Zu 8.2 Melde- und Informationspflichten	18
	Zu 8.4 Internetplattform	19
	Zu 9.1 Vertragsstrafen	19
	Zu 9.2 Vertragsstrafen	20
	Zu 11.1 Übergangsvorschriften	21
	Zu 11.3 Übergangsvorschriften	21

Zu 11.5 Übergangsvorschriften	22
Zu 11.6 Übergangsvorschriften	23

1 Einleitung

Allgemein

Wir halten den neuen Vorschlag insgesamt für eine geeignete Regelung von Steuerungseingriffen in Notfällen. Wir sehen die vorgeschlagene Festlegung als guten Lösungsansatz zur Bewahrung der Netzstabilität. Allerdings bedarf es einer weiteren Ausgestaltung von §14c EnWG, um marktgetriebene Flexibilitätsoptionen zu nutzen und die Energiewende erfolgreich zu gestalten. In der Übergangsphase sehen wir die Notwendigkeit für mehr Handlungssicherheit aller beteiligten Marktakteure.

Wir können das Inkrafttreten der Festlegung ab Anfang 2024 nachvollziehen, sehen aber noch Nachbesserungsbedarf mit Blick auf die Standardisierung und die technische Umsetzung. Die Vorgaben nach Ziffer 11.6 müssen deutlich schneller klargestellt werden, auch vor dem Hintergrund der anschließend notwendigen Marktkommunikation. Gerade in der Übergangsphase, in der bereits Vereinbarungen zwischen Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung und den Netzbetreibern getroffen werden sollen, es allerdings noch keine Muster- oder Rahmenverträge geben wird, sehen wir große Unsicherheit für alle beteiligten Marktakteure. Wir stellen die geplante Einführung ausdrücklich nicht infrage, fordern die Bundesnetzagentur aber dazu auf, die gesamte Festlegung nochmals eingehend auf Beschleunigungsoptionen zu prüfen. Die Zeitpläne des Smart-Meter-Rollouts sehen eine Einbaupflicht ab 2025 vor. Hierfür muss die technische Standardisierung beim Steuern beschleunigt werden.

Fragen und ergänzende Anmerkungen

Zusätzlich sehen wir noch Unklarheiten:

- Um- und Rückmeldung

Aus unserer Sicht ist noch offen, wie mit Anlagen umzugehen ist, die nach Inbetriebnahme entweder noch nicht oder nicht mehr unter den Anwendungsbereich fallen. In der Praxis wird es einerseits vorkommen können, dass der Betreiber eines zunächst nicht-öffentlich zugänglichen Ladepunkts, der unter den Anwendungsbereich der Festlegung fällt, durch den Betreiber als öffentlich zugänglich umgewidmet wird, bspw. weil er den Ladepunkt der Öffentlichkeit zum Laden bereitstellen möchte (oder auch umgekehrt). Andererseits wird es künftig vermehrt Fälle geben, in denen Stromspeicher nach Ziffer 2.4. d. erst nach Inbetriebnahme einen mittelbaren/unmittelbaren Netzanschluss erhalten und Strom aus dem Netz beziehen (bspw. im Kontext dynamischer Tarife) und erst ab diesem Zeitpunkt unter die §14a-Definition fallen oder auch umgekehrt. Im Ergebnis wird es zu einem "Rein- und Rauswechseln" in Bezug auf die §14a-Systematik kommen, die hinsichtlich der Rechte und Pflichten klar beschrieben werden müsste. Hier stellen sich bei der Änderung des Status einer §14a-Anlage sowohl prozessuale Fragen sowie Fragestellungen mit Blick auf die Pflichten des Betreibers (Nachweispflichten oder auch Melde- und Informationspflichten nach Ziffer 8 der Festlegung) gegenüber dem Netzbetreiber.

- Informationspflichten gegenüber Lieferanten

Künftig müssen Lieferanten alle relevanten die Information zu den steuerbaren Verbrauchseinrichtungen der Kundschaft oder Interessenten rechtzeitig und verbindlich über die Marktkommunikation mitgeteilt bekommen. Lieferanten können sonst nicht beurteilen, inwieweit die Vorgaben aus dieser Festlegung Anwendung finden und inwieweit diese hinsichtlich der Ausgestaltung von Lieferverträgen berücksichtigen werden können bzw. müssen.

2 Zu §14a EnWG¹

Zu 2.3 Netzwirksamer Leistungsbezug

Originaltext der Festlegung

Bitkom-Vorschlag

derjenige Anteil der über den Netzanschlusspunkt aus einem Elektrizitätsverteilernetz der allgemeinen Versorgung entnommenen elektrischen Leistung, der innerhalb einer Viertelstunde zeitgleich in einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung verbraucht wird,	n/a
--	-----

Wir begrüßen ausdrücklich, dass Betreiber von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (steuVE) die Möglichkeit erhalten, die Leistungsbezüge hinter dem Netzanschlusspunkt (NA) via Energiemanagementsystem (EMS) selbst zu koordinieren. Hinter dem NA verfügen innovative Vertriebe über die relevanten Kompetenzen, vor dem NA die Netzbetreiber. Die vorgesehene Regelung sollte zwingend beibehalten werden.

Zu 2.4 steuerbare Verbrauchseinrichtungen

Originaltext der Festlegung

Bitkom-Vorschlag

[...] <ul style="list-style-type: none"> a. Ladepunkt für Elektromobile, der kein öffentlich zugänglicher Ladepunkt im Sinne des § 2 Nr. 5 LSV ist, b. eine Wärmepumpenheizung unter Einbeziehung von Zusatz- oder Notheizvorrichtungen (z.B. Heizstäbe), c. eine Anlage zur Raumkühlung oder d. eine Anlage zur Speicherung elektrischer Energie (Stromspeicher) hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeicherung) mit einem maximalen Leistungsbezug von mehr als 4,2 Kilowatt (kW) und einem unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss in der Niederspannung (Netzebene 6 oder 7),	n/a
--	-----

¹ Alle folgenden Originaltexte aus der Festlegung zur Durchführung der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG (bundesnetzagentur.de)

Die Anhebung der maximalen Leistungsbezugsgrenze auf 4,2 kW je steuVE ist sehr zu begrüßen, da sie angemessen aber auch in der Höhe notwendig ist. Wir begrüßen zudem, dass diese Leistungsbezugsgrenze gleichermaßen für alle Arten der steuVE Anwendung finden soll. Daher plädieren wir (besonders im Bereich der Elektromobilität) klar für die Beibehaltung dieser Kilowatt (kW)-Grenze im weiteren Festlegungsverfahren.

Zu 2.5 Betreiber

Originaltext der Festlegung

Bitkom-Vorschlag

der Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung, der entweder Letztverbraucher oder Anschlussnehmer im Sinne des §14a Absatz 1 Satz 1 EnWG ist,

der Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung, der entweder Letztverbraucher, **Anschlussnutzer** oder Anschlussnehmer im Sinne des §14a Absatz 1 Satz 1 EnWG ist,

Wir schlagen die Aufnahme von Anschlussnutzern in die Regelung vor, um Unklarheiten in Mehrfamilienhäusern auszuschließen. Ist zum Beispiel ein Dienstleister Betreiber eines öffentlich zugänglichen Ladepools, ist unklar, ob er als Letztverbraucher oder als Anschlussnutzer zu definieren ist.

Zu 2.6 Netzzustandsermittlung

Originaltext der Festlegung

Bitkom-Vorschlag

die aus aktuellen Messungen des jeweiligen Netzbereichs unter Berücksichtigung von Netzmodellen und -berechnungen abgeleitete Auslastung eines Netzbereichs. Für die Ermittlung der objektiven Erforderlichkeit einer Maßnahme hat dies nach aktuellem Stand der Technik zu erfolgen. Die Einhaltung des aktuellen Standes der Technik wird vermutet, wenn in die Netzzustandsermittlung eines Netzbereichs Netzzustandsdaten von mindestens 20 Prozent aller Anschlussnehmer des Netzbereiches oder Netzzustandsdaten der Trafoabgänge in Kombination mit Messungen bei mindestens 10 Prozent aller Anschlussnehmer, jeweils in minütlicher Auflösung, einfließen.

die aus aktuellen Messungen des jeweiligen Netzbereichs unter Berücksichtigung von Netzmodellen und -berechnungen abgeleitete Auslastung eines Netzbereichs. Für die Ermittlung der objektiven Erforderlichkeit einer Maßnahme hat dies **nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Die Einhaltung des aktuellen Standes der Technik wird vermutet, wenn in die Netzzustandsermittlung eines Netzbereichs Netzzustandsdaten von mindestens 20 Prozent aller Anschlussnehmer des Netzbereiches oder Netzzustandsdaten der Trafoabgänge in Kombination mit Messungen bei mindestens 10 Prozent aller Anschlussnehmer, jeweils in minütlicher Auflösung, einfließen.**

Es ist sehr positiv zu bewerten, dass eine State Estimation als Möglichkeit der Engpassermittlung anerkannt wird. Wir schlagen vor, den aktuellen Stand der Technik nicht zu sehr einzuschränken und die Netzzustandsermittlung nach den anerkannten Regeln der Technik auszurichten. Dabei sind die anerkannten Regeln der Technik vom Stand der Technik und dem Stand von Wissenschaft zu unterscheiden. Diese Begriffe beinhalten jeweils die neuesten verfügbaren Methoden, welche sich aber bislang weder durchgesetzt noch bewährt haben. Die allgemein anerkannten Regeln sind technische Regeln oder Verfahrensweisen, die wissenschaftlich fundiert und in der Praxis allgemein bekannt sind und sich aufgrund der damit gemachten Erfahrungen bewährt haben.

Im Zuge des zunehmenden Rollouts von intelligenten Messsystemen (iMSys), mit standardmäßig täglich versandten 15-minütlichen Daten zur Wirkleistung und mit zunehmender Einführung von digitalen Ortsnetzen, nimmt die Beobachtbarkeit im Verteilnetz stetig zu. Dies ist eine dringend notwendige Grundvoraussetzung für ursachengerechte Steuervorgänge von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen an den Netzanschlüssen. Durch Messwerte aus Trafostationen, sonstiger Sensorik in Netzbetriebsmitteln innerhalb des Verteilnetzstranges oder auf Basis der 15-minütlichen Messwerte in Verbindung mit Prognosedaten der Erzeugungssituation können Netzmodelle und -berechnungen deutlich detaillierter werden. Für die Ermittlung des aktuellen Netzzustands auf Basis dieser detaillierten Netzmodelle und Berechnungsmethoden werden Minutenwerte nicht zwingend benötigt.

Zudem erlaubt TAF-10 „Abruf von Netzzustandsdaten“ eine eventbasierten Messwertübermittlung nach dem Überschreiten eines Schwellwerts. Diese Option sollte ebenfalls ermöglicht werden, da dadurch ggf. datensparsamere Umsetzungsvarianten realisiert werden können. Eine minütliche Auflösung der Netzzustandsdaten im Sinne des Messtellenbetriebsgesetzes (MsbG) muss technisch möglich sein, es bleibt aber im Ermessen des Verteilnetzbetreibers (VNB), die Taktung nach eigenem Bedarf und Kritikalität in Verbindung mit Adhoc-Schwellwertübermittlung festzulegen.

Neben den nennenswerten Mehrkosten alleine für die Datenübertragung würde bei Umsetzung wie im Entwurf der Bundesnetzagentur (BNetzA) vorgeschlagen eine unnötig große Menge zu speichernder Daten in den Rechenzentren der Netzbetreiber entstehen. Daraus entstünde überdies ein enormer Rechenaufwand, um im Minutenintervall Zustandsabschätzungen für alle Netzsegmente deutschlandweit zu berechnen. Sollten Netzbetreiber über das vorgeschriebene Maß hinaus weitere Daten erheben, ist dies der individuellen Umsetzung auf Basis der Branchenstandards und -normen überlassen.

Zu 3.1 Teilnahmeverpflichtung

Originaltext der Festlegung

Bitkom-Vorschlag

<p>zum Abschluss von Vereinbarungen über die netzorientierte Steuerung nach Maßgabe dieser Festlegung sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a. alle Netzbetreiber bezüglich der von Ihnen betriebenen Niederspannungsnetze mit Ausnahme geschlossener Verteilernetze im Sinne des § 110 EnWG, b. alle Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung mit einer technischen Inbetriebnahme nach dem 31.12.2023. Ausgenommen hiervon sind Ladepunkte für Elektromobile, die von Institutionen betrieben werden, die gemäß § 35 Absätze 1 und 5a Straßenverkehrsordnung (StVO) Sonderrechte in Anspruch nehmen dürfen. 	<p>[...]</p> <ul style="list-style-type: none"> a. alle Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung mit einer technischen Inbetriebnahme nach dem 31.12.2023 und Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung, die von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) im Rahmen des Zuschussprogramms 400 gefördert wurde. Ausgenommen hiervon sind Ladepunkte für Elektromobile, die von Institutionen betrieben werden, die gemäß § 35 Absätze 1 und 5a Straßenverkehrsordnung (StVO) Sonderrechte in Anspruch nehmen dürfen
--	---

Wir schlagen vor, zum Zwecke der Steuerbarkeit über die KfW-geförderte Anlagen im Rahmen des Zuschussprogramms 400 mit in die Definition aufzunehmen. Bei Anlagen, die durch Steuerungssignale aus dem Markt ferngesteuert werden, besteht durch Gleichzeitigkeitseffekte ein besonders hohes Risiko für eine erhöhte Netzbelastung.

Des Weiteren bedarf es konkreter Pflichten seitens des Netzbetreibers, in welcher Form und in welchem Zeitrahmen der Netzbetreiber gegenüber dem Betreiber den Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung anzubieten hat. Gemäß den Ausführungen im Erläuterungspapier dürfen Betreiber bzw. Anschlusswillige nach dem 31.12.2023 ihre Anlagen erst dann an das Niederspannungsnetz anschließen und betreiben, wenn (zuvor) eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen wurde. Da mit dem Zeitpunkt der technischen Inbetriebnahme die Teilnahmeverpflichtung bzw. -berechtigung einhergeht, dürfen Verzögerungen nicht zulasten des Betreibers gehen. Es ist daher zwingend sicherzustellen, dass die inhaltlich standardisierte Vereinbarung ohne Zutun des Netzbetreibers automatisiert durch den Betreiber abgeschlossen werden kann. Wir fordern in diesem Kontext eine bundesweit einheitliche Rahmenvereinbarung.

Zu 3.2 Teilnahmeverpflichtung

Originaltext der Festlegung

Bitkom-Vorschlag

Die etwaige Zahlung eines Baukostenzuschusses für in Anspruch genommene Netzanschlusskapazität entbindet den Betreiber nicht von der Teilnahmeverpflichtung. Die Einbindung der steuerbaren Verbrauchseinrichtung in einen Pool zur Erbringung von Energieprodukten (z.B. Regelenergie) entbindet den Betreiber nicht von der Teilnahmeverpflichtung. Die Abwesenheit von Netzengpässen entbindet den Netzbetreiber nicht von der Teilnahmeverpflichtung.

n/a

Die getroffene Klarstellung ist sehr begrüßenswert, da sie „zukunftsfest“ ist und dadurch bundesweit einheitliche Rahmenbedingungen geschaffen werden. Dies reduziert deutlich die Komplexität der Abwicklung, insbesondere aus Sicht bundesweit tätiger Unternehmen.

Zu 4.2 Netzorientierte Steuerung

Originaltext der Festlegung

Bitkom-Vorschlag

Die Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezuges muss geeignet und objektiv erforderlich sein, um die Gefährdung oder Störung zu verhindern oder zu beseitigen. Den Anlass zur netzorientierten Steuerung stellt der Netzbetreiber auf Basis der Netzzustandsermittlung fest. Zwischen der Netzzustandsermittlung und dem Auslösen der Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezuges darf ein Zeitraum von drei Minuten nicht überschritten werden.

[...] Den Anlass zur netzorientierten Steuerung stellt der Netzbetreiber auf Basis der Netzzustandsermittlung fest. Das Auslösen der Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezuges muss **unverzüglich** nach der Netzzustandsermittlung erfolgen

Eine starre zeitliche Grenze sollte nicht vorgegeben werden, da die Einhaltung unter allen Umständen den technischen Aufwand immens erhöht. Stattdessen sollte eine generische Formulierung verwendet werden. Wir schlagen vor, die drei Minuten durch das Wort „unverzüglich“ zu ersetzen. Konkret bedeutet das eine Umsetzung der Steuerung „ohne schuldhaftes Zögern.“

Für virtuelle Kraftwerke, die Flexibilität vermarkten, ist ein Zeitfenster von nur drei Minuten zwischen Netzzustandsermittlung und Auslösen einer Reduzierung deutlich zu kurzfristig. Hier braucht es signifikant längere Vorlaufzeiten. Andernfalls entsteht

regelmäßig ein Missverhältnis zwischen fahrplanmäßigen und realen Strommengen im Bilanzkreis, sodass Ausgleichsenergie erforderlich wird. Der Mechanismus wäre damit schädlich für das Bilanzkreissystem. Alternativ sollte für virtuelle Kraftwerke ein bilanzieller Ausgleich der reduzierten Leistung durch den Netzbetreiber erfolgen.

Zu 4.4 Gleichzeitigkeitsfaktor

Originaltext der Festlegung

Bitkom-Vorschlag

<p>Auch im Fall der Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezuges ist weiterhin mindestens ein netzwirksamer Leistungsbezug in Höhe von 4,2 kW zu gewähren. Bei mehreren hinter einem Netzanschluss befindlichen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen ergibt sich die Summe des insgesamt zu gewährenden netzwirksamen Leistungsbezuges durch Summierung der einzelnen zugestandenen Leistungswerte unter Berücksichtigung eines anzuwendenden Gleichzeitigkeitsfaktors.</p>	<p>n/a</p>
--	------------

Zum Gleichzeitigkeitsfaktor bedarf es einer konkreteren Vorgabe der BNetzA hinsichtlich der Anwendung und der Höhe des Gleichzeitigkeitsfaktors für Ein- und Mehrfamilienhäuser sowie für andere Konstellationen. Dabei ist auch eine Aussage hinsichtlich einer dynamischen oder statischen Verwendung des Gleichzeitigkeitsfaktors zu treffen. Aus unserer Sicht bleibt weiter offen, wie bei diesem Modell der Haushaltsstrom abgegrenzt werden soll. Im Falle einer nicht separaten Messung kann der Haushaltsstrom technisch nicht separiert werden.

Zu 4.5 Energiemanagementsysteme

Originaltext der Festlegung

Bitkom-Vorschlag

<p>Der Betreiber ist berechtigt, den insgesamt zu gewährenden netzwirksamen Leistungsbezug gemäß Ziffer 4.4. nach eigener Maßgabe einzusetzen.</p>	<p>n/a</p>
--	------------

Der hier verfolgte technologieoffene Ansatz wird ausdrücklich begrüßt. Wir hoffen, dass neben der Einzelsteuerung über eine Steuerbox bzw. aus dem Smart-Meter-Gateway (SMGW) und der Steuerung über ein Home Energy Management System (HEMS) auch eine cloudbasierte Steuerung der einzelnen steuVE im Kontext der anstehenden technischen Vorgaben für intelligente Messsysteme und deren sicheren Betrieb, insbesondere der technischen Richtlinie „Weitere Systemeinheiten“ des BSI (BSI-TR-03109-5) möglich bleibt. In diesem Fall muss die Steuerung über den CLS-Proxy erfolgen und diese im Rahmen der Netzvorgaben steuern. Dabei muss ein lokaler Sicherungsmechanismus jederzeit gewährleisten, dass Vorgaben des VNB sicher

eingehalten und nicht aus der Cloud übersteuert werden. Nicht energiewirtschaftlich relevante Daten können über 2.WAN an das HEMS übermittelt werden.

Zu 4.6 Betreiberanforderungen

Originaltext der Festlegung	Bitkom-Vorschlag
<p>[...]</p> <p>Der Betreiber hat technisch sicherzustellen, dass im Fall konkurrierender Anforderungen mit anderweitigen Steuerungsmaßnahmen, insbesondere marktlicher Laststeuerung, der Reduzierung nach dieser Festlegung stets Vorrang eingeräumt wird.</p>	<p>[...]</p> <p>Der Betreiber hat technisch sicherzustellen, dass im Fall konkurrierender Anforderungen mit anderweitigen Steuerungsmaßnahmen, insbesondere marktlicher Laststeuerung, der Reduzierung nach dieser Festlegung stets Vorrang eingeräumt wird und dabei die Zeitvorgaben nach 4.2 sicher eingehalten werden.</p>

Die Klarstellung zu den Betreiberanforderungen ist begrüßenswert, da dadurch abgesichert wird, dass alle §14a Anlagen (auch Bestandsanlagen) die technischen Vorgaben hinsichtlich der Leistungsbezugswerte – unabhängig von ihrem technischen Stand – einhalten können. Wir schlagen vor die, zeitlichen Vorgaben an das Netz spiegelbildlich auch beim Betreiber abzubilden.

Zu 4.7 Separater Zählpunkt

Originaltext der Festlegung	Bitkom-Vorschlag
<p>Ein separater Zählpunkt für die steuerbare Verbrauchseinrichtung ist im Rahmen der Einhaltung der Vorgaben dieser Festlegung nicht erforderlich, auf Wunsch des Betreibers dennoch möglich. [...]"</p>	<p>Ein separater Zählpunkt für die steuerbare Verbrauchseinrichtung ist im Rahmen der Einhaltung der Vorgaben dieser Festlegung nicht erforderlich, auf Wunsch des Betreibers dennoch möglich. Hierfür darf der Messstellenbetreiber ein Entgelt gemäß MsbG erheben.</p>

Wir begrüßen diese Regelung, schlagen aber vor, die Kostenübernahme über den Verweis auf das MsbG klar zu regulieren.

Zu 4.8 Betreiberanforderungen

Originaltext der Festlegung

Bitkom-Vorschlag

<p>Für das veränderte Verbrauchsverhalten, das aufgrund der Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezuges einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung an der betreffenden Marktlotation hervorgerufen wird, findet kein bilanzieller Ausgleich im Bilanzkreis des Lieferanten statt.</p>	<p>n/a</p>
---	------------

Durch diese Regelung wird das Ausgleichsenergie­risiko auf Lieferanten abgewälzt. Die Regelung sollte entweder gestrichen werden oder die Lieferanten entsprechend pauschal entschädigt werden. Da der Festlegungsentwurf der Beschlusskammer 8 nach unserer Interpretation eine eins-zu-eins Auskehrung der jeweiligen Netzentgeltreduzierung durch Lieferanten an die Betreiber vorsieht, können Lieferanten die Kosten, die durch den Eingriff in den Bilanzkreis entstehen, finanziell nicht kompensieren. Dementsprechend bedarf es einer Regelung, die Lieferanten dazu berechtigt, einen vorab festgelegten prozentualen Anteil der Netzentgeltreduzierung zur Deckung der Kosten einzubehalten.

Laut Festlegungsentwurf soll es im Falle von Steuerungshandlungen, die einen Eingriff in den Bilanzkreis mit finanziellen Auswirkungen für den Bilanzkreisverantwortlichen zur Folge haben, keine finanzielle Kompensation gewährt werden. Dies halten wir für nicht sachgerecht, weil somit allein der Bilanzkreisverantwortliche das volle finanzielle Risiko eines nicht planbaren Eingriffs zu tragen hat.

Zu 5 Sicherstellung des Netzanschlusses

Originaltext der Festlegung

Bitkom-Vorschlag

<p>Aufgrund der verpflichtenden Teilnahme der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen an der netzorientierten Steuerung zur Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungsnetzes kann der Netzbetreiber den Anschluss und die Nutzung ebendieser im Rahmen eines bestehenden oder zu errichtenden Anschlusses insbesondere nicht mit Verweis auf §§ 17 Absatz 2, § 18 Absatz 1 Nr. 1 EnWG verzögern oder ablehnen.</p>	<p>n/a</p>
--	------------

Die Anschlusspflicht ist sehr zu begrüßen, allerdings entsteht im Falle des Anwendungsbereichs der §14a-Festlegung ein Widerspruch zu der Regelung in § 19 Abs. 2 Satz 3 Netzanschlussverordnung (NAV), dass die Inbetriebnahme von Ladeeinrichtungen der vorherigen Zustimmung des Netzbetreibers bedarf, sofern ihre Summen-Bemessungsleistung 12 Kilovoltampere je elektrischer Anlage überschreitet. Eine entsprechende Klarstellung, dass dies nicht gilt, sofern der Anwendungsbereich

der §14a-Festlegung eröffnet ist, wäre auf Verordnungsebene bzw. im Rahmen der Festlegung wünschenswert, um Rechtsklarheit zu schaffen.

Zu 6.1 Netzausbau

Originaltext der Festlegung

Bitkom-Vorschlag

<p>Die Pflicht zur bedarfsgerechten Netzertüchtigung nach § 11 Absatz 1 EnWG gilt dauerhaft und uneingeschränkt. Der bedarfsgerechte Netzausbau hat dabei insbesondere auch hinsichtlich in Zukunft voraussichtlich notwendiger Steuerungsmaßnahmen nach Ziffer 4 vorausschauend zu erfolgen und muss dabei auch das für die jeweilige Region geltende Regionalszenario nach § 14d EnWG berücksichtigen.</p>	<p>§ 6.1 ist zu streichen oder: Die Pflicht zur bedarfsgerechten Netzertüchtigung nach § 11 Absatz 1 EnWG gilt weiterhin. Der bedarfsgerechte Netzausbau hat dabei insbesondere auch hinsichtlich in Zukunft voraussichtlich notwendiger Steuerungsmaßnahmen nach Ziffer 4 vorausschauend zu erfolgen und muss dabei auch das für die jeweilige Region geltende Regionalszenario nach § 14d EnWG berücksichtigen.</p>
--	--

Die Pflichten nach § 11 EnWG unter anderem hinsichtlich des "bedarfsgerechten" Netzausbaus sind bereits unmittelbar gesetzlich definiert und sollten durch die vorliegende Festlegung mangels Ermächtigungsgrundlagen hierfür in § 14a EnWG nicht inhaltlich erweitert werden.

Zu 6.2 Netzausbau

Originaltext der Festlegung

Bitkom-Vorschlag

<p>Wird in einem Netzbereich eine Maßnahme nach Ziffer 4 oder Ziffer 11.5 durchgeführt und ist mit weiteren Maßnahmen zu rechnen, muss der Netzbetreiber dies in seiner Netzausbauplanung für diesen Netzbereich berücksichtigen und unverzüglich Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen. Maßnahmen bei Anlagen nach Ziffer 11.1 bzw. 11.2b) sind davon ausgenommen.</p>	<p>Wird in einem Netzbereich die netzorientierte Steuerung nach Ziffer 4 oder Ziffer 11.5 in mehr als drei Prozent der Stunden eines Jahres durchgeführt muss der Netzbetreiber dies in seiner Netzausbauplanung für diesen Netzbereich berücksichtigen und unverzüglich Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen. Eine Berücksichtigung der netzorientierten Steuerung in der Netzausbauplanung ist nicht zulässig. Maßnahmen bei Anlagen nach Ziffer 11.1 bzw. 11.2b) sind davon ausgenommen.</p>
---	--

Es sollte nicht pauschal, wenn §14a-Reduzierung ausgelöst wird, ausgebaut werden müssen. Dies würde zu einer Kupferplatte und das Gesamtsystem ad absurdum führen. Netzausbau kann deutlich umfangreicher verzögert werden, sofern ein

Netzbetreibereingriff für wenige Stunden im Jahr zulässig ist. Dies erscheint zumutbar, da der Kundschaft weiterhin eine Mindestleistung von 4,2 kW zusteht. Gemäß vorgeschlagener Änderung würde dem Kunden in 97 Prozent des Jahres die Leistung uneingeschränkt zur Verfügung stehen, analog zur Spitzenglättung im EEG. Wird diese Grenze überschritten, sollte der anschließend notwendige Ausbau jedoch in dem Umfang erfolgen, dass keine netzorientierte Steuerung mehr notwendig ist. Sollte es bei der bestehenden Regelung bleiben, so ist die Vorgabe, dass jede Steuerungsmaßnahme – sofern weitere Eingriffe erwartet werden – Auslöser für die Anpassung der Netzausbauplanung ist, nicht ausreichend konkret und bedarf weiterer Präzisierung.

Zu 7.1 Dokumentationspflichten

Originaltext der Festlegung

Bitkom-Vorschlag

<p>Der Netzbetreiber dokumentiert für einen sachkundigen Dritten nachvollziehbar mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Anzahl der jeweiligen pro Netzbereich vorhandenen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, b. die Netzzustandsermittlungen, die zu einer netzorientierten Steuerung geführt haben sowie die Adressaten, Intensität und Dauer der Maßnahme; im Fall der präventiven Steuerung nach Ziffer 11.5 sind die zugrunde gelegten Berechnungen und durchgeführten Maßnahmen zu dokumentieren, <p>alle Maßnahmen, die zur Vermeidung der Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs unternommen werden. Dies beinhaltet insbesondere Maßnahmen zur Optimierung, Verstärkung oder Ausbau des betroffenen Netzbereichs.</p>	<p>n/a</p>
---	------------

Die Ausgestaltung und der Umfang der Dokumentationspflicht durch den Netzbetreiber ist sehr zu begrüßen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass Transparenz über die objektive Notwendigkeit und rechtmäßige Ausübung vorgenommener Steuerungseingriffe für alle Beteiligten geschaffen und in regelmäßigen Abständen auch von der BNetzA verifiziert wird.

Zu 7.2 Dokumentationspflichten

Originaltext der Festlegung

Bitkom-Vorschlag

<p>Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Umsetzung der vom Netzbetreiber vorgegebenen Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs durch Daten der steuerbaren</p>	<p>n/a</p>
---	------------

Originaltext der Festlegung

Bitkom-Vorschlag

Verbrauchseinrichtung oder eines Energie-Management-Systems im Einzelfall nachgewiesen werden kann.

Die Art und Weise der Nachweiserbringung durch Daten der steuVE oder eines EMS durch den Betreiber und einer damit verbundenen Definition von technischen Anforderungen muss zwingend berücksichtigen, dass es sich hierbei schon um einen bestehenden Markt handelt. Das heißt, die technischen Anforderungen müssen, sowohl durch steuVE im Bestand als auch auf bereits zum Einsatz kommende bzw. aktuell verfügbare EMS abgebildet werden können. Keinesfalls darf es in diesem Zusammenhang dazu kommen, dass Bestandsgeräte nachgerüstet, frühzeitig getauscht oder sich bereits in der Entwicklung befindliche Geräte angepasst werden müssen.

Aufgrund der verzögerten technischen Anforderungen müssen die marktlichen Akteure uneingeschränkt handlungshandlungsfähig bleiben und bedürfen eines entsprechenden Schutzes zur Vermeidung von verschwendeten Investitionen (siehe auch Kommentar zu 11.6).

Zu 7.4 Dokumentationspflichten

Originaltext der Festlegung

Bitkom-Vorschlag

Die Dokumentationen nach Ziffer 7.1 und Ziffer 7.2 sind auf Verlangen der Bundesnetzagentur vorzulegen. Die Dokumentation nach Ziffer 7.2 ist auf Verlangen bei berechtigten Zweifeln dem jeweiligen Netzbetreiber vorzulegen.

n/a

Für die Übermittlung der Dokumentation an den Verteilnetzbetreiber bedarf es zwingend der Festlegung eines bundesweit einheitlichen, massentauglichen und automatisierten Prozesses. Der Begriff „berechtigte Zweifel“ sollte konkretisiert werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Netzbetreiber unterschiedliche Anforderungen an die Art und Weise der Dokumentationsübermittlung stellen werden. Um willkürliche Anforderungen von vorneherein auszuschließen, wäre es geboten, Kriterien zu definieren, bei deren Vorliegen Netzbetreiber explizit berechtigt wären, die Vorlage der Dokumentation einzufordern.

Zu 8.1 Melde- und Informationspflichten

Originaltext der Festlegung

Bitkom-Vorschlag

Nach § 19 Absatz 2 NAV besteht die Verpflichtung, jede Inbetriebnahme einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung dem Netzbetreiber im Voraus mitzuteilen. Zudem hat der Betreiber jede

n/a

Originaltext der Festlegung

Bitkom-Vorschlag

geplante leistungswirksame Änderung und Außerbetriebnahme einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung dem Netzbetreiber vor der leistungswirksamen Änderung oder Außerbetriebnahme anzuzeigen.

Als Digitalverband sprechen wir uns für die Schaffung eines digitalen Prozesses für die Mitteilungspflichten mit bundesweit einheitlichen Standards und einer klaren Festlegung der erforderlichen Daten aus.

Im Zuge der aktuellen politischen Bemühungen um eine Digitalisierung rund um die Netzanschlussprozesse von Verbrauchs- und Erzeugungsanlagen, bedarf es auch an dieser Stelle einer verbindlichen Vereinheitlichung. Individuelle Prozesse und unterschiedliche Anforderungen an die zu übermittelten Daten sind daher zu vermeiden. Dies erleichtert Dienstleistern die entsprechende Abwicklung und schafft zugleich für die Betreiber die erforderliche Rechtssicherheit über Art und Umfang ihrer Mitteilungspflichten.

Zu 8.2 Melde- und Informationspflichten

Originaltext der Festlegung

Bitkom-Vorschlag

Die Information des Betreibers

n/a

- a. über eine aktuell stattfindende netzorientierte Steuerung erfolgt über die Anzeige der steuerbaren Verbrauchseinrichtung oder das Energie-Management-System,
- b. über den Zeitpunkt, zu dem die steuerbare Verbrauchseinrichtung erstmals präventiv im Sinne von Ziffer 11 Absatz 5 gesteuert wird sowie den Zeitpunkt, zu dem sie aus der präventiven Steuerung im Sinne von Ziffer 11 Absatz 5 in die netzorientierte Steuerung nach Ziffer 4 überführt wird, erfolgt durch den Netzbetreiber in Textform vor diesem Zeitpunkt

Hier sind zwingend auch andere Verfahren alternativ mit aufzunehmen, bis im Markt entsprechende Hardware verfügbar ist, die diese Anforderungen erfüllen können. Gleichfalls sind Übergangsregelungen und Bestandsschutz für Bestandsgeräte zwingend vorzusehen.

Diese Forderung birgt die Gefahr, dass die Netzbetreiber spezifische technische Anforderungen an steuVE bzw. EMS fordern werden, um diese Pflichten zu erfüllen. Solche technischen Anforderungen können Bestandsgeräte, am Markt verfügbare Geräte oder in der Entwicklung befindliche Geräte möglicherweise nicht erfüllen

Zu 8.4 Internetplattform

Originaltext der Festlegung

Bitkom-Vorschlag

<p>Netzbetreiber weisen die Netzbereiche, in denen Steuerungsmaßnahmen i.S.v. Ziffer 4 oder Ziffer 11.5 stattfinden, in einheitlichem Format auf einer gemeinsamen Internetplattform aus. Die Veröffentlichung enthält eine maschinenlesbare Liste und Karte zur Angabe</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Art der Steuerung nach Ziffer 4 oder 11.5, der Anzahl der betroffenen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, der durchschnittlich gekürzten Leistung sowie der Gesamtdauer der Maßnahmen. Diese Angaben erfolgen in monatlicher Auflösung und sind bis zum 15. Kalendertag des Folgemonats zu veröffentlichen, b. ob und welche Maßnahmen zur Reduzierung von Steuerungsmaßnahmen ergriffen werden und wann diese abgeschlossen sein werden. 	<p>n/a</p>
--	------------

Aus unserer Sicht sind die zu erhebenden Daten eine wertvolle Grundlage für wissenschaftliche Zwecke. Dazu könnten und sollten die Daten z. B. auf einer zentralen Plattform, ähnlich wie <https://www.stoerungsauskunft.de>, gesammelt und veröffentlicht werden. Dies kann zu Erkenntnissen führen, die die Weiterentwicklung von effizienten und resilienten Verteilnetzen ermöglichen. Insbesondere die Daten unter Punkt a. sind hierfür geeignet. Die unter Punkt b. aufgeführten Daten sollten ausgenommen werden. (Siehe Kommentare zu Nummer 6).

Wir möchten anmerken, dass die Dokumentation auf ein notwendiges Minimum reduziert werden sollte. Wir halten die Nutzung einer Karte für ungeeignet, da die Auflösung aller Wahrscheinlichkeit nach entweder nicht aussagekräftig ist oder zu Problemen mit vertraulichen Daten und Sicherheit von kritischer Infrastruktur führen könnte.

Zu 9.1 Vertragsstrafen

Originaltext der Festlegung

Bitkom-Vorschlag

<p>Der Betreiber hat sich gegenüber dem Netzbetreiber einer Vertragsstrafenvereinbarung zu unterwerfen.</p>	<p>n/a</p>
---	------------

Wir sehen bei den Vertragsstrafen noch Nachholbedarf. Zum einen ist eine Klarstellung erforderlich, dass das Inkasso etwaiger Vertragsstrafen durch den Netzbetreiber nicht verpflichtend über Lieferanten abgewickelt werden darf.

Lieferanten sind lediglich diejenigen, die die Festlegung der Beschlusskammer 8 mit Blick auf die Weitergabe eines reduzierten Netzentgelts gegenüber dem Betreiber abwickeln. Keinesfalls dürfen sie zur Einziehung etwaiger Vertragsstrafen im Verhältnis Betreiber / Netzbetreiber herangezogen werden.

Des Weiteren sieht die Festlegung umfangreiche neue Informations-, Dokumentations- und Handlungsvorgaben für den Betreiber der steuVE vor, der in der Regel ein ganz normaler Haushaltskunde ist. Deshalb bedarf es im Vorfeld einer umfangreichen Aufklärung und Beratung durch die Hardware-Anbieter, Installateure oder weiteren Dienstleister. Generell stellt sich die Frage, ob der Betreiber in der Lage sein wird, sämtliche Pflichten zu überblicken und im Falle einer Beauftragung von Dienstleistern die dafür notwendigen vertraglichen Regelungen beurteilen zu können.

Im Falle eines Verstoßes gegen die Vorgaben wird es oftmals schwierig sein, die Ursache und die Verantwortlichkeit entlang der gesamten Kette festzustellen. Bspw. stellt sich die Frage, welche Sorgfaltspflicht der Betreiber an den Tag legen muss, um sicherzustellen, dass seine steuerbare Verbrauchseinrichtung tatsächlich jederzeit steuerbar ist. Etwaige Defekte von Komponenten sind oftmals für den Betreiber als technischer Laie erst gar nicht erkennbar. Ist hier eine regelmäßige Wartung der Anlage ausreichend, um ein schuldhaftes Handeln des Betreibers auszuschließen?

In diesem Zusammenhang bedarf es klar definierten Kriterien der Sorgfaltspflicht für Betreiber, ansonsten ist der Begriff der schuldhaften Unterlassung in Nummer 9.2 überhaupt nicht kalkulierbar und der Betrieb einer steuVE mit einem unberechenbaren finanziellen Risiko verbunden. Die Kriterien der Sorgfaltspflicht sollten die Definition eines mehrstufigen Verfahrens beinhalten. Wie in anderen Bereichen üblich, kommt es in der Regel bei einem erstmaligen Verstoß gegen Vorgaben nicht zur unmittelbaren Festsetzung eines Ordnungsgelds. Vielmehr erhalten die betroffenen Parteien die Gelegenheit einer Nachbesserung oder Behebung der Mängel. Zusätzlich ist zu konkretisieren, in welchen Fällen ein schuldhaftes Verhalten seitens des Betreibers vorliegt (bspw. im Falle eines Internetausfalls etc.). Hier bedarf es ebenfalls einheitlicher und angemessener Kriterien – auch mit Blick auf den Umfang der Nachweisführungspflicht durch den Betreiber gegenüber dem Netzbetreiber.

Zu 9.2 Vertragsstrafen

Originaltext der Festlegung

Bitkom-Vorschlag

<p>Unterlässt der Betreiber schuldhaft</p> <p>a. die unverzügliche Anzeige einer dauerhaft außer Betrieb gegangenen steuerbaren Verbrauchseinrichtung, so beträgt die gegenüber dem Netzbetreiber zu entrichtende Vertragsstrafe 5.000 EUR,</p> <p>[...]</p>	<p>n/a</p>
--	------------

Eine deutliche Reduzierung der Vertragsstrafe zwingend erforderlich. Die für das Unterlassen einer Anzeige der Außerbetriebnahme geforderte Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,- € ist unangemessen hoch und steht im Widerspruch zu der Höhe von Bußgeldern in vergleichbaren Sachverhalten. Das hiermit verfolgte Ziel einer zuverlässigen Mitteilung gegenüber dem NB lässt sich auch mit einer wesentlich geringeren Vertragsstrafe im dreistelligen Bereich sicher erreichen. In Verbindung mit den unklaren Sorgfaltspflichten (siehe Kommentar zu 9.1) kann diese Regelung einen erheblichen negativen Einfluss auf die Anschaffung von steuVE haben.

Zu 11.1 Übergangsvorschriften

Originaltext der Festlegung

Bitkom-Vorschlag

Für alle Verbrauchseinrichtungen, die vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden und für die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Festlegung eine individuelle Vereinbarung nach §14a EnWG mit dem Netzbetreiber abgeschlossen wurde, gelten die bisherigen Regelungen bis längstens zum 31.12.2028 unverändert fort.

Für alle Verbrauchseinrichtungen, die vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden **oder** für die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Festlegung eine individuelle Vereinbarung nach §14a EnWG mit dem Netzbetreiber abgeschlossen wurde, **kann der Netzbetreiber die in Kap. 4 beschriebenen Maßnahmen ab dem 01.01.2024 umsetzen**, längstens gelten die bisherigen Regelungen jedoch bis zum 31.12.2028 unverändert fort.

Die getroffenen Übergangsvorschriften sowie die Möglichkeit eines "freiwilligen" - auch frühzeitigen - Wechsels von teilnahmeberechtigten §14a-Anlagen im Bestand werden begrüßt.

Insbesondere die Betreiber, die aktuell in 2023 noch steuVE einbauen, sollten nicht pauschal aus dem Modell ausgenommen werden. Durch die Möglichkeit des Netzbetreibers zur Nutzung der im Konsultationspapier beschriebenen 14a Regelungen können vorhandene Anlagen bedarfsgerecht eingebaut werden. Zudem wird dadurch vermieden, dass eine vermeintliche Torschlusspanik bis zum 31.12.2023 zu einem gehäuften Verbau von steuVE führt.

Somit sollte 11.4 wechselseitig ausgestaltet werden

Zu 11.3 Übergangsvorschriften

Originaltext der Festlegung

Bitkom-Vorschlag

Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen im Sinne der Ziffer 2.4. dieser Festlegung, die vor dem 01.01.2024 in Betrieb

Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen im Sinne der Ziffer 2.4. dieser Festlegung, die vor dem 01.01.2024 in Betrieb

Originaltext der Festlegung

Bitkom-Vorschlag

gegangen sind und nicht zu den Anlagen nach Ziffer 11.1. zählen, kommt diese Festlegung nicht zur Anwendung.

gegangen sind und nicht zu den Anlagen nach Ziffer 11.1. zählen, **kommt diese Festlegung nur dann zur Anwendung, wenn sie am Markt teilnehmen und direkt oder über Preissignale von Dritten ferngesteuert werden.**

Ferngesteuerte Anlagen liefern aufgrund der Gleichzeitigkeit ein besonderes Risikopotential und sollten daher dem 14a unterworfen werden.

Wir unterstützen den Änderungsvorschlag. Anlagenbetreiber, die technisch bereits Voraussetzungen für eine marktdienliche Leistungsoptimierung geschaffen haben, sollten dieses Potenzial auch der Netzstabilität zur Verfügung stellen müssen.

Zu 11.5 Übergangsvorschriften

Originaltext der Festlegung

Bitkom-Vorschlag

[...] so darf der Netzbetreiber längstens bis zum 31.12.2028 unter den nachgenannten Bedingungen und insoweit abweichend von Ziffer 4 Gebrauch vom Einsatz einer präventiven Steuerung machen:

- a. ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Durchführung der präventiven Steuerung im betreffenden Netzbereich darf der Netzbetreiber diese bis zum Vorliegen der Voraussetzungen der Ziffer 4, längstens aber für 24 Monate anwenden,
- b. auch im Fall der präventiven Steuerung ist zugunsten des Betreibers einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung die Gewährung einer jederzeitigen netzwirksamen Leistungsbezuges von mindestens 4,2 kW sicherzustellen,
- c. die Anwendung der präventiven Steuerung ist auf

[...] so darf der Netzbetreiber längstens bis zum 31.12.2028 unter den nachgenannten Bedingungen und insoweit abweichend von Ziffer 4 Gebrauch vom Einsatz einer **netzplanerischen** Steuerung machen:

Ergänzung eines Buchstaben d:

d. Der Netzbetreiber muss sicherstellen, dass alle zur Verfügung stehenden Marktmechanismen zur Behebung des Netzengpasses genutzt wurden, bevor eine netzplanerische Steuerungshandlung eingeleitet wird.

Originaltext der Festlegung

Bitkom-Vorschlag

zwei Stunden täglich beschränkt.	
----------------------------------	--

Die restriktive Ausgestaltung der Steuerungsrechte der VNB und die Verpflichtung zu einem Netzausbau wird zum einen die Steuerungshandlungen der VNB auf ein Mindestmaß beschränken und zum anderen das Tempo bei der dringend notwendigen Digitalisierung der Verteilnetze deutlich erhöhen. Durch die Aufnahme der Verpflichtung, im Rahmen einer präventiven Steuerung innerhalb von 24 Monaten auf die netzorientierte (und damit deutlich bedarfsgerechtere) Steuerung umzustellen, wird dazu beigetragen, dass das Übergangsinstrument der präventiven Steuerung künftig restriktiver durch die VNB genutzt wird. Das kommt der §14a-Kundschaft zugute. So wird ein höherer Anreiz für eine zügige Umsetzung der (mess-)technischen Anforderungen für eine netzorientierte ad hoc-Steuerung auf Echtzeitbasis seitens der VNB geschaffen. Daher begrüßen wir diese Regelung sehr.

Praktisch findet keine präventive Steuerung statt, weil im Rahmen einer präventiven Steuerung Anreize zur Lastverlagerung geschaffen werden, die dazu beitragen, dass die vorhandene Infrastruktur möglichst optimal genutzt werden kann. Der Begriff sollte daher entsprechend angepasst werden. Mit den beschriebenen Mechanismen wird nur auf netzplanerischer Basis, aber nicht im eigentlichen Sinne präventiv, gesteuert.

Insbesondere bei diesen Eingriffen, die eben nicht objektiv notwendig sind, muss sichergestellt sein, dass sie nur als Ultima Ratio angewendet werden. Die Mechanismen zum Engpassmanagement sind hier in dieser Reihenfolge heranzuziehen:

1. Preissignale
2. Flexibilitätsbeschaffung
3. Lastmanagement
4. Netzausbau & -ausbau
5. Steuerungseingriffe

Zu 11.6 Übergangsvorschriften

Originaltext der Festlegung

Bitkom-Vorschlag

Zur Ermöglichung einer bundesweit standardisierten massengeschäftstauglichen Einrichtung und Abwicklung der netzorientierten Steuerung werden die Netzbetreiber verpflichtet, spätestens bis zum 01.10.2024 Entwürfe für die	Zur Ermöglichung einer bundesweit standardisierten massengeschäftstauglichen Einrichtung und Abwicklung der netzorientierten Steuerung werden die Netzbetreiber verpflichtet, spätestens bis zum 01.06.2024 finale Festlegungen für die nachfolgenden Vorgaben zu entwickeln
--	---

Originaltext der Festlegung

Bitkom-Vorschlag

nachfolgenden Vorgaben zu entwickeln und der Bundesnetzagentur vorzulegen:

- a. zu den Anforderungen an die technische Ausgestaltung der physischen und logischen Schnittstellen der Steuerbox zum Anschluss und zur Übermittlung des Steuerbefehls an eine steuerbare Verbrauchseinrichtung oder an ein Energiemanagementsystem,
- b. zu standardisierten technischen Möglichkeiten des Betreibers einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung, den jeweils zulässigen netzwirksamen Leistungsbezug unter gleichzeitiger Gewährleistung der Flexibilität nach Ziffer 4 einzuhalten,
- c. zum einheitlichen Vorgehen für die Durchführung von Netzzustandsermittlungen auf Basis von Messwerten in der Niederspannung unter Berücksichtigung des Standes der Technik. Dies beinhaltet auch Mindestanforderungen an die Qualität der Netzzustandsermittlungen, den Eingangsgrößen, dem Verhältnis von Plan- zu Messwerten sowie Vorgaben zur Rücknahme der Maßnahmen,
- d. zu den Mindestanforderungen der technischen Umsetzung und der Dokumentation eines Befehls durch die steuerbare Verbrauchseinrichtung oder dem Energie-Management-

und der Bundesnetzagentur vorzulegen, welche bis zum 01.10.2024 von der BNetzA freigegeben werden.

- a. zu den Anforderungen an die technische Ausgestaltung der physischen und logischen Schnittstellen **[gelöscht]** zum Anschluss und zur Übermittlung des Steuerbefehls an eine steuerbare Verbrauchseinrichtung oder an ein Energiemanagementsystem

Originaltext der Festlegung

Bitkom-Vorschlag

<p>System des Anschlussnehmers im Sinne von Ziffer 4.5 und 4.6,</p> <p>e. zur Definition der technischen Parameter zur Annahme einer Gefährdung oder Störung im Netzbereich,</p> <p>f. zu einem bundeseinheitlichen Format für die Umsetzung der Veröffentlichungspflichten nach Ziffer 8.4.,</p> <p>g. zu dem anzuwendenden Gleichzeitigkeitsfaktor nach Ziffer 4.4.</p> <p>h. zum Entwurf eines Mustervertrags zwischen dem Betreiber und dem Netzbetreiber, der mindestens die in dieser Festlegung enthaltenen Vorgaben abdeckt.</p>	
--	--

Wir halten eine Anpassung des Zeitplans für angemessen, um schnellstmöglich eine Standardisierung herbeizuführen, die für alle Akteure Planungssicherheit bedeutet. Der Zeitplan sollte auch mit Blick auf die BSI-TR-03109-5 und der Standardisierung über die Marktkommunikation entsprechend angepasst werden. Bis die hier definierten Vorgaben zur Ermöglichung einer bundesweit standardisierten massengeschäftstauglichen Einrichtung und Abwicklung der netzorientierten Steuerung vorliegen, sollte bei Betreibern, die über ein iMSys samt EMS verfügen, auf den Einbau von Übergangstechnik für die Steuerung und die Abrechnung zeitvariabler Ermäßigungen verzichtet werden. Wir halten es für absolut notwendig, dass die Vorgaben des Netzbetreibers am Netzanschlusspunkt enden müssen. Lediglich die Protokolle zur Übermittlung sollten definiert werden können. Wie die Reduzierung des Leistungsbezugs hinter dem Netzanschluss umgesetzt wird, muss – wie in Ziffer 4.5 dargelegt – im Ermessen des Betreibers liegen. Die Kommunikation sollte dabei über den CLS-Proxy stattfinden. Die Vorgaben sollten an der bevorstehenden BSI-TR-03109-5 Ausgestaltung orientiert werden. Der Einsatz von cloudbasierten HEMS-Lösungen sollte durch die Ausgestaltung des 14a nicht verhindert werden.

Zu Punkt a.): Um mit der Steuerung über intelligente Messsysteme zu beginnen, spielen Steuerboxen eine wesentliche Rolle und das FNN-Lastenheft enthält die maßgeblichen Anforderungen und definiert den Standard.

In Zukunft sind auch integrierte Lösungen (bspw. Steuerung aus dem SMGW) denkbar, die wirtschaftliches und technisches Optimierungspotential heben können. Entscheidend ist daher die Beschreibung der Schnittstelle, über die steuVE an die Steuerbox/ans SMGW angebunden werden können. Der Einsatz der FNN-Steuerbox für diese Zwecke sollte daher als eine von mehreren Optionen ermöglicht werden.

Zu Punkt h.): Die Musterverträge müssen bereits vor Inkrafttreten der Veröffentlichung bekannt sein. Ohne eine entsprechende Information zum Inhalt der Vereinbarung im Vorfeld des Inkrafttretens der Festlegung fehlt den übrigen Marktakteuren die notwendige Planbarkeit für die Vorbereitung der Ausgestaltung ihrer eigenen vertraglichen Vereinbarungen mit den Betreibern.

Bitkom vertritt mehr als 2.200 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie generieren in Deutschland gut 200 Milliarden Euro Umsatz mit digitalen Technologien und Lösungen und beschäftigen mehr als 2 Millionen Menschen. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig, kreieren Content, bieten Plattformen an oder sind in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 82 Prozent der im Bitkom engagierten Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, weitere 8 Prozent kommen aus dem restlichen Europa und 7 Prozent aus den USA. 3 Prozent stammen aus anderen Regionen der Welt. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem leistungsfähigen und souveränen Digitalstandort zu machen.

Herausgeber

Bitkom e.V.
Albrechtstr. 10 | 10117 Berlin

Ansprechpartner

Felix Janssen | Referent Energy & Smart Grids
T 030 27576-271 | f.janssen@bitkom.org

Verantwortliches Bitkom-Gremium

AK Smart Grids

Copyright

Bitkom 2023

Diese Publikation stellt eine allgemeine unverbindliche Information dar. Die Inhalte spiegeln die Auffassung im Bitkom zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Obwohl die Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität, insbesondere kann diese Publikation nicht den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung tragen. Eine Verwendung liegt daher in der eigenen Verantwortung des Lesers. Jegliche Haftung wird ausgeschlossen. Alle Rechte, auch der auszugsweisen Vervielfältigung, liegen beim Bitkom oder den jeweiligen Rechteinhabern.